

Richtlinie

zu Eignung, Ausbildung, Haltung, Zucht und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Eignung von Herdenschutzhunden	4
3. Haltung von Herdenschutzhunden	5
4. Zucht von Herdenschutzhunden	6
5. Zivilrechtliche Haftung, Vorfälle mit Herdenschutzhunden	7
6. Ablaufschema zum Erhalt eines geförderten Herdenschutzhundes	9
7. Auflistung und Umfang aller förderberechtigten Leistungen	10

Von der Regierung genehmigt am 11. Juli 2023.

Herausgeber

Amt für Umwelt www.au.llv.li

Auskünfte zum Thema

Amt für Umwelt, Abteilung Wald und Landschaft

Grundlagen

Konzept Wolf Liechtenstein

Vollzugshilfe Herdenschutz (Bundesamt für Umwelt BAFU)

Wegleitung zum Herdenschutz Graubünden und zum kantonalen Herdenschutzhundeprogramm (Plantahof, Kanton Graubünden)

Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Richtlinie

Gemäss *Konzept Wolf Liechtenstein* schafft das Land die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Wölfe an Nutztieren anrichten können. Von Übergriffen sind insbesondere Schafe und Ziegen, seltener auch Rindvieh, Neuweltkameliden oder Hirschartige in Gehegen betroffen. Das Ergreifen von Schutzmassnahmen zur Schadensverhütung in Gebieten mit Wolfspräsenz ist zentral. In Liechtenstein muss jederzeit mit dem Vorkommen von Wölfen und Luchsen gerechnet werden. Deshalb befindet sich das Land im Vorranggebiet für Herdenschutz, das abhängig vom Vorkommen von Grossraubtieren ausgewiesen wird. Die Karte mit den Vorranggebieten für die Schweiz und Liechtenstein wird jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht (www.protectiondestroupeaux.ch/menu/planung-beratung/risikozonen).

Eine Massnahme im Herdenschutz ist das Halten von Herdenschutzhunden («HSH»), das Gegenstand dieser Richtlinie ist. Zur Harmonisierung des Vollzugs im Herdenschutzhundewesen orientiert sich das Amt für Umwelt an der Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) der Schweiz zum Herdenschutz sowie an der Wegleitung zum Herdenschutz Graubünden. Die vorliegende Richtlinie regelt die Voraussetzungen zum Halten von durch das Land Liechtenstein geförderten Herdenschutzhunden sowie die entsprechenden Beitragshöhen.

Der Auftrag zur Ausarbeitung dieser Richtlinie begründet auf Art. 6 der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten (VVSV). Die Verordnung zur Verhütung und Vergütung von Schäden durch geschützte Tierarten (VVSV) regelt finanzielle Vergütungen von Herdenschutzmassnahmen.

Gemäss der VVSV richtet das Amt für Umwelt Beiträge aus an Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH). Die Voraussetzungen dieser Förderbeiträge sowie deren Umfang werden gemäss Art. 5 VVSV von der Regierung mittels der gegenständlichen Richtlinie zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden festgelegt.

Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist grundsätzlich freiwillig und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Tierhalters. Bei der Planung und Umsetzung von Verhütungsmassnahmen können die Nutztierhalter unentgeltlich Beratung durch die Fachstelle Herdenschutz des Landwirtschaftlichen Zentrums St. Gallen (LZSG) in Anspruch nehmen. Dies beinhaltet die Bedarfsabklärung für geförderte Herdenschutzhunde.

	<p>Die Haltung von Herdenschutzhunden richtet sich nach der geltenden Gesetzgebung, insbesondere dem Hundegesetz (HG), LGBI. 1992 Nr. 56, und der Hundeverordnung (HV), LGBI. 2006 Nr. 284. Die konkrete (Mindest-)Anzahl der Hunde, deren Einsatz bzw. Auflagen zur Haltung werden im Rahmen der Herdenschutzberatung durch die Fachperson Herdenschutzhunde des LZSG sowie der Bewilligung der Förderbeiträge durch das Amt für Umwelt (AU) festgelegt.</p> <p>Das Halten von Herdenschutzhunden ist dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) und dem AU zu melden (Amicus-Status).</p>
<p>Gesetzliche Grundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG) Art. 26, 28b, 28c • Verordnung vom 11. September 2018 über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten (VVSV) Art. 5, 6 • Tierschutzgesetz (TSchG) vom 23. September 2010 • Tierschutzverordnung (TSchV) vom 14. Dezember 2010 Art. 22, 69, 72, 77 • Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG) • Verordnung vom 19. Dezember 2006 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV)
<p>Voraussetzungen für Förderbeiträge</p>	<p>Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden wird in der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten (VVSV) definiert:</p> <p>Herdenschutzhunde sind Hunde, deren Einsatzzweck die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere ist.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung von HSH durch das Land Liechtenstein ist grundsätzlich die Zugehörigkeit einer Rasse, die für den Herdenschutz geeignet ist. Ausserdem müssen entsprechende Hunde für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden. Der Bedarf für Herdenschutzhunde muss vorliegen und im Rahmen einer Herdenschutzberatung durch die Fachstelle Herdenschutz des LZSGs konkretisiert werden. Die Fachstelle Herdenschutz klärt ab, ob sich Herdenschutzhunde als Herdenschutzmassnahme für den betreffenden Betrieb eignen. Die Beratung betreffend Herdenschutzhunden ist als Teil der allgemeinen, auf den Betrieb abgestimmten Herdenschutzberatung zu verstehen.</p> <p>Für den Einsatz von Herdenschutzhunden muss der Betrieb über eine sinnvolle Herdengrösse (ungeeignet für sehr kleine Herden) und Zusammensetzung der Nutztiere aufweisen. Im Rahmen der Beratungstätigkeiten können Vorschläge für betriebliche Anpassungen auf Heim- oder Alpbetrieben eingebracht werden, um Schutzmassnahmen zu optimieren.</p>

	Um Förderbeiträge zu erhalten, wird vom Amt für Umwelt analog dem Vollzug in der Schweiz durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) oder nach den Standards der BUL durch Dritte ein Gutachten zur Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden für Heim- und Alpbetrieb in Auftrag gegeben. Die Kosten für das Gutachten verbleiben beim Land.
Förderberechtigte Leistungen	Die förderberechtigten Leistungen sowie die Beitragssätze und Pauschalen werden in der vorliegenden Richtlinie aufgeführt (Kapitel 7: Auflistung und Umfang aller förderberechtigten Leistungen).
Örtlicher Geltungsbereich	Beitragsberechtigt sind Tierhalter, deren Betriebsstandort sich in Liechtenstein befinden und die Herdenschutzhunde im Inland sowie unter Umständen im Ausland (z.B. bei der Sömmerung im Schweizer Alpbetrieb) zum Bewachen ihrer Nutztierherden einsetzen.
Mittelzuteilung	Die Zuteilung der Beiträge wird nach Bedarfsabklärung im Rahmen einer Herdenschutzberatung durch das LZSG und nach positivem Bescheid vonseiten AU und ALKVW ausgerichtet.
Verantwortlichkeiten	<p>Die Einhaltung der Vorgaben, die im Rahmen der Herdenschutzberatung sowie der BUL-Gutachten für Heim- und Alpbetrieb gemeinsam mit dem Landwirt ausgearbeitet werden, sind zwingende Voraussetzung für die Entrichtung der Beiträge. Ebenso zwingend ist die Einhaltung der Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen über die Hundehaltung.</p> <p>Jährliche Beiträge werden entrichtet, wenn Haltebedingungen einwandfrei sind sowie im Bedarfsfall durch das ALKVW angeordneten Massnahmen (Art. 7 Hundegesetz) eingehalten werden.</p> <p>Bewilligungsbehörde für Förderbeiträge ist das AU. Das ALKVW ist die zuständige Behörde für die Haltung von Hunden.</p>

Eignung von Herdenschutzhunden	
Definition Herdenschutzhund	Herdenschutzhunde sind Hunde derjenigen Hunderassen, die zum Einsatz der weitgehend selbstständigen Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere gezüchtet wurden.
Voraussetzung für Förderungen	Die Förderung von Herdenschutzhunden bedingt neben der Zugehörigkeit zu einer Rasse, die für den Herdenschutz geeignet ist auch die fachgerechte Ausbildung, Haltung und deren Einsatz, also das hauptsächliche Bewachen von Haus- und Nutztieren.
Überprüfung der Eignung	<p>Die Eignung der Herdenschutzhunde ergibt sich einerseits aus der Züchtung, andererseits aus zweckgerichteter Ausbildung und Haltung.</p> <p>Betreffend geeigneter Herdenschutzhunde kann das Amt für Umwelt bzw. das LZSG mit dem Verein Herdenschutzhunde Schweiz eine Anschaffung aus der Schweizer Leistungszucht prüfen (Hunderassen: <i>Pastore Abruzzese</i> und <i>Montagne des Pyrénées</i>). Die Anschaffung anderer Hunderassen oder Arbeitslinien muss mit dem Amt für Umwelt sowie dem ALKVW vorgängig abgesprochen werden.</p> <p>Das Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung EBÜ ist Voraussetzung für die Förderung von adulten Herdenschutzhunden. Die Teilnahme an der Prüfung wird durch die Fachperson Herdenschutzhunde des LZSG organisiert. Hunde in Liechtenstein werden in der Schweiz nach den gängigen Prüfungsreglementen (AGRIDEA, Verein Herdenschutzhunde Schweiz) auf ihre Bereitschaft überprüft.</p> <p>Mit Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung ist ein Hund ein anerkannter Herdenschutzhund und damit förderberechtigt. Zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung stellt er keine objektive Gefährdung für die öffentliche Sicherheit dar und ist geeignet, Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und in diesem Zusammenhang fremde Tiere zu vertreiben bzw. abzuwehren. Mit bestandener EBÜ soll also das Konfliktpotential mit Dritten bzw. anderen Tieren bestmöglich vermindert werden.</p>
Weitere Quellen/ Verweise	- Ausbildungskonzept des Vereins Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH), abrufbar unter www.cpt-ch.ch

Haltung von Herdenschutzhunden	
Gesetzliche Grundlagen	Die Haltung von Herdenschutzhunden richtet sich nach der geltenden Gesetzgebung, insbesondere dem Hundegesetz (HG), LGBl. 1992 Nr. 56, der Hundeverordnung (HV), LGBl. 2006 Nr. 284 sowie der Tierschutzverordnung (TSchV), LGBl. 2010 Nr. 425. Der konkrete Einsatz der Hunde bzw. Auflagen zur Haltung werden im Rahmen der Herdenschutzberatung sowie der Bewilligung durch das AU (Förderbeiträge) festgelegt.
Sachkundenachweis SKN und weitere Ausbildungen	Für Halter von Herdenschutzhunden wurde ein eigener SKN entwickelt. Dieser ist Voraussetzung für das Halten eines förderberechtigten Herdenschutzhundes. Stand 2022 bestehen bei Interesse oder Bedarf weitere Fortbildungsangebote, z.B. zum Thema Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden. Ein regionaler Anbieter für solche Weiterbildungen ist z.B. der Plantahof in Landquart.
Monitoring	Pro Jahr findet ein gemeinsamer Termin der Fachperson Herdenschutzhunde gemeinsam mit Vertretern von AU und ALKVW statt, um den Einsatz der Hunde sowie allfällige Problemstellungen zu besprechen. Der Termin kann auf dem Heimbetrieb und/oder den Sömmerungsflächen stattfinden. Bei Sömmerungsflächen im Ausland kann bei Bedarf die dortige Fachperson und/oder weitere verantwortliche Personen hinzugezogen werden.

Zucht von Herdenschutzhunden	
Voraussetzungen	<p>Beiträge für die Zucht von Herdenschutzhunden werden nur ausgerichtet, wenn eine Mitgliedschaft im Verein Herdenschutzhunde Schweiz besteht. Liegt eine solche Mitgliedschaft nicht vor, muss ein triftiger Grund für das Züchten vorliegen (Erhalt der Rasse, Sicherstellung der eigenen Versorgung mit HSH etc.) und dem Fachberater des LZSG, dem AU sowie dem ALKVW entsprechend dargelegt werden.</p> <p>Zuchtbeiträge werden dann entrichtet, wenn die HSH beim zuständigen Verein zur Zucht zugelassen sind sowie offiziell registriert sind. Die Zuchthundebeiträge sind unabhängig vom effektiven Zuchtgeschehen (Belegung, Wurf). Wurfbeiträge dienen der Aufwände für Reproduktion, Wurfbetreuung, tierärztlicher Grundbetreuung für Welpen (Kontrollen, Entwurmung, Impfungen, Einsetzen Mikrochip), der bedarfsgerechten Fütterung, Frühförderung, Sozialisierung und Habituation (Gewöhnung) der Welpen bis zum Zeitpunkt von deren offiziellen Registrierung im Alter von 12 Wochen. Danach erfolgt der Ausbildungsbeitrag an die Halter.</p> <p>Die Zucht von geförderten Herdenschutzhunden ist meldepflichtig (ALKVW, AU). Würfe haben auf dem Betrieb des Züchters stattzufinden und werden dort bis zum Alter von 12 Wochen betreut. Die Verantwortung über den Wurf liegt beim Züchter und darf nur unterstützend von Drittpersonen übernommen werden. Es sind die Vorgaben des Vereins einzuhalten, sofern die Hunde über diesen bezogen wurden.</p>
Weitere Quellen/Verweise	<ul style="list-style-type: none"> - Zuchtreglement (ZR) des Vereins Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH), abrufbar unter www.cpt-ch.ch - Prüfungsreglement für Zuchthunde des Vereins Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH), abrufbar unter www.cpt-ch.ch

Zivilrechtliche Haftung, Vorfälle mit Herdenschutzhunden

Halter von Herdenschutzhunden haften für Schäden durch ihre Tiere, wenn die auf die Umstände angepasste Sorgfaltspflicht nicht erfüllt wurde. Für Herdenschutzhunde muss wie für alle anderen Hunde auch nach Art. 6c Hundegesetz (HG) verpflichtend eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken abgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung von Vorfällen mit Herdenschutzhunden werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Aus- und Weiterbildung des Halters (z.B. SKN)
- Prüfung und Eignung des Herdenschutzhundes (z.B. EBÜ)
- empfohlene und tatsächlich umgesetzte Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung (z.B. Wanderwege abzäunen, Aufsicht der Hunde auf dem Heimbetrieb)

Bei Vorfällen müssen alle Aus- und Weiterbildungen des Halters, Prüfungen der Herdenschutzhunde, Gutachten und Checklisten individuell berücksichtigt werden. Hundehaltende müssen sich eigenverantwortlich um die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bemühen.

Die folgenden Ausführungen betreffen jegliche geförderte Haltung von Herdenschutzhunden.

Nicht geförderte Herdenschutzhunde liegen in der alleinigen Zuständigkeit des ALKVW gemäss Hundegesetz und Hundeverordnung.

Information der Öffentlichkeit, Vermeidung von Vorfällen mit HSH	Zur Vermeidung von Vorfällen mit Herdenschutzhunden werden die Halter im Rahmen der Herdenschutzberatung sowie im Zusammenhang mit dem Sicherheitsgutachten über präventive Massnahmen wie beispielsweise das Beschildern von Weiden oder das Auszäunen von (Wander-)Wegen informiert. Präventive Massnahmen zur Unfallvermeidung können Teil der Voraussetzungen zum Erhalt von Fördergeldern sein.
--	--

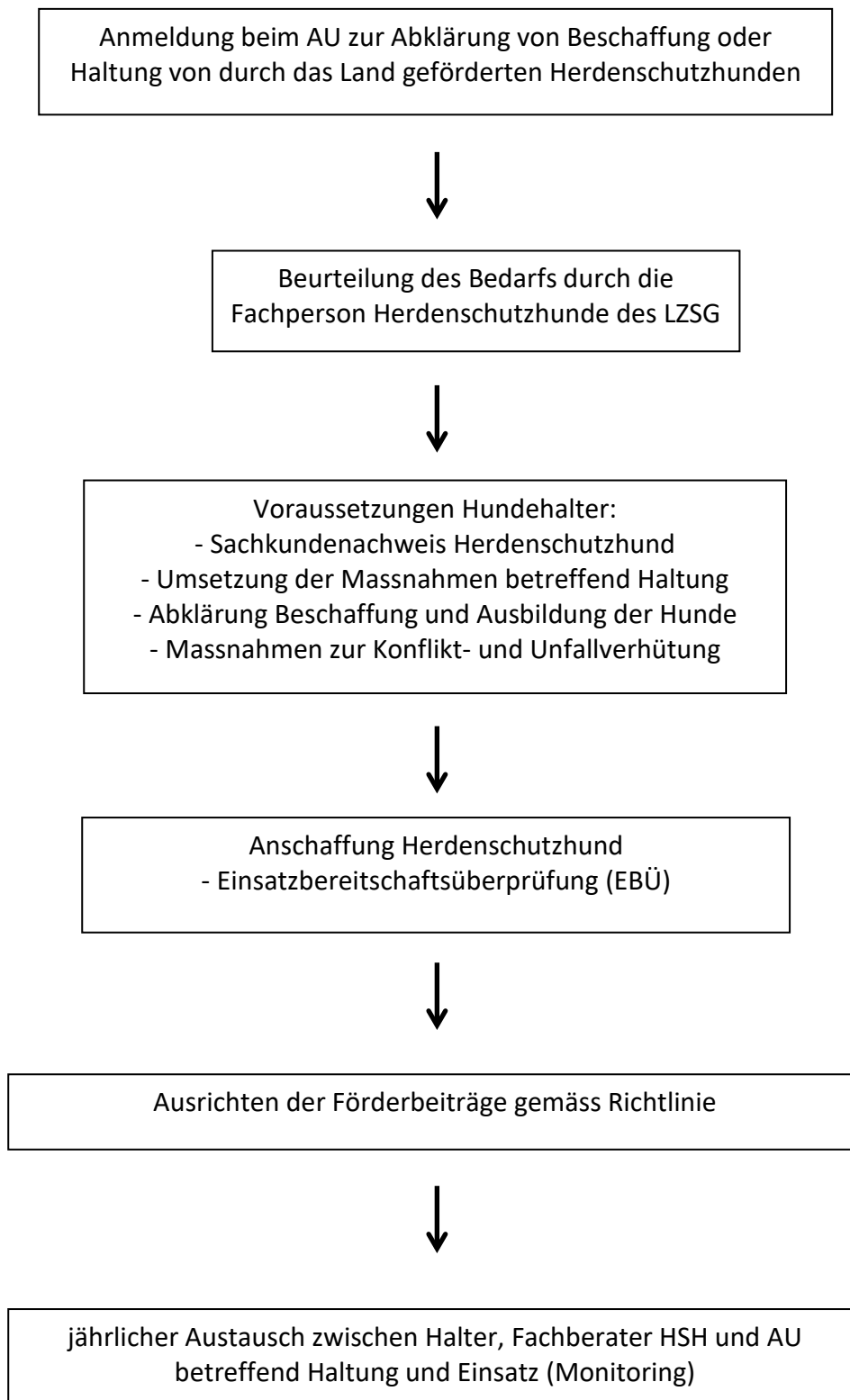
Das Amt für Umwelt ist für die Information der Öffentlichkeit zum Umgang mit Herdenschutzhunden (Verhaltensregeln) zuständig. Das AU organisiert bei Bedarf Informationsveranstaltungen oder Diskussionsanlässe, zu dem Interessensvertreter (z.B. vonseiten Tourismus), eingeladen werden können. Bei einem solchen Austausch können Optimierungen der Besucherlenkung (wie z.B. das Auszäunen von Wanderwegen), Beschilderungen von Einsatzgebieten mit HSH und weiteres thematisiert werden.

Vorfälle mit Wildtieren	Jegliche Vorfälle im Zusammenhang mit Wildtieren müssen dem AU sowie dem Amt für ALKVW gemeldet werden. Das AU informiert seinerseits die Fachberatung Herdenschutzhunde des LSZG. Der Vollzug von Massnahmen zur Vermeidung weiterer Vorfälle erfolgt durch das ALKVW unter Einbezug der Herdenschutzberatung.
-------------------------	---

Vorfälle mit anderen Hunden, Nutztieren oder Menschen	Jegliche Vorfälle im Zusammenhang mit anderen Hunden, Nutztieren oder Menschen müssen dem ALKVW gemeldet werden. Der Vollzug von Massnahmen zur Vermeidung weiterer Vorfälle
---	--

	erfolgt durch das ALKVW unter Einbezug der Herdenschutzberatung.
Strafrechtliche Verantwortlichkeit	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Die strafrechtlich relevanten Vorfälle werden durch die zuständigen Behörden im Einzelfall geprüft und beurteilt. Die in strafrechtlich relevanten Anforderungen an Sorgfaltspflichten sind ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Haftung. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Ablaufschema zum Erhalt eines geförderten Herdenschutzhundes



Die im Schema aufgelisteten Schritte zum Erhalt von Förderungen für Herdenschutzhunde müssen nicht zwingend chronologisch abgearbeitet werden, sondern richten sich nach den individuellen Bedingungen (z.B. Ausbildungsbeiträge, Übernahme eines Hundes mit absolvierter EBÜ).

Auflistung und Umfang aller förderberechtigten Leistungen	
Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden	
Allgemeiner Halterbeitrag für Herdenschutzhund	<p>Für auszubildende Herdenschutzhunde bis zum Erreichen des 1. Lebensjahres werden CHF 200.- pro Monat und auszubildendem Hund vergütet.</p> <p>Nach dem Erreichen des 1. Lebensjahres werden CHF 100.- pro Monat und Herdenschutzhund vergütet.</p> <p>Die Vergütung gilt als Deckungsbeitrag für allgemeine Haltungskosten wie beispielsweise Futter, Transport oder tierärztliche Grundbetreuung (Entwurmung, Impfung etc.). Mit diesem Grundbeitrag soll auch der Kaufpreis über die Jahre amortisiert werden.</p>
Weitere Vergütungen	<p>80% der Kosten für besondere tierärztliche Auslagen bei Unfall oder Krankheit (Untersuchung, Diagnose, Behandlung)</p> <p>100% der Kosten für notwendige oder gewünschte Kastrationen</p> <p>100% der Kosten plus Spesen für vorgeschriebene Untersuchungen auf Hüft- und Ellbogendysplasien (HD/ED)</p> <p>Behandlungen werden nur gefördert, wenn sie zum Ziel haben, dass der Hund seine Funktion im Herdenschutz weiter ausführen kann. Bei Gesamtkosten, die CHF 500.- voraussichtlich übersteigen, ist das vorgängige Einverständnis des AU einzuholen.</p>
Beitrag für den Sömmerungseinsatz von HSH - bei ständiger Behirtung von Kleinvieh - bei Umtriebs-/Standweide ohne Behirtung - bei Rinder- und Mischalpen	<p>CHF 2'000.- pro Alp und Sömmerungsperiode</p> <p>CHF 500.- pro Alp und Sömmerungsperiode</p> <p>CHF 500.- pro Alp und Sömmerungsperiode</p>
Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden	
Zuchthundebeitrag - bis zum Ende des 8. Lebensjahres - bis zum Ende des 10. Lebensjahres	<p>70.- pro Monat und Zuchthündin</p> <p>35.- pro Monat und Zuchtrüde</p> <p>Für das Decken im Inland (inkl. Schweiz) werden nur die Spesen vergütet.</p>
Einmaliger Prüfungsbeitrag nach Bestehen der EBÜ	<p>CHF 500.- pro HSH</p> <p>Für den Besuch der EBÜ werden zusätzlich die Reisespesen von CHF 1.- pro km Auto mit Anhänger vergütet.</p>
Teilnahme Zucht- und Leistungsprüfungen	CHF 250.- pro Prüfungstag inkl. Spesen
Deckbeitrag Ausland	<p>CHF 500.- Deckgebühr inkl. Spesen</p> <p>Deckbeiträge inkl. Spesen werden nach erfolgreichem Belegen der Zuchthündin im Ausland ausgerichtet.</p>
Wurfbeitrag HSH	<p>CHF 3'750.- pro Wurf 1-3 Welpen</p> <p>CHF 7'500.- pro Wurf 4 und mehr Welpen</p> <p>Es werden nur die Anzahl Welpen berücksichtigt, die die 12. Lebenswoche erreichen (Beginn der Ausbildungsphase).</p> <p>Für das Decken im Inland (inkl. Schweiz) werden nur die Spesen vergütet.</p>
Weitere Vergütungen	<p>100% der Kosten bei tierärztlichen Auslagen bei Unfall oder Krankheit der Welpen (Untersuchung, Diagnose, Behandlung)</p> <p>Alle förderberechtigten Behandlungen müssen zum Ziel haben, dass der Hund seine Funktion im Herdenschutz weiter ausführen kann. Bei Gesamtkosten, die CHF 500.- voraussichtlich übersteigen, ist das vorgängige Einverständnis des AU einzuholen.</p>
Import von Herdenschutzhunden	
Importbeitrag HSH	<p>HSH, die nicht aus der Schweiz stammen, aber im Rahmen des Schweizer Zuchtprogramms (der Zuchtplanung) des Vereins für Herdenschutzhunde angekauft werden, werden mit max. CHF 600.- des Kaufpreises pro Welpen bzw. max. CHF 2'500.- des Kaufpreises pro erwachsenen Herdenschutzhund inkl. Reisespesen vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Vorlage der</p>

	<p>Belege für Ankaufskosten, Zollgebühren und Reisekosten bei der Einfuhr.</p> <p>Bei importierten HSH, die Teil der Zuchtplanung des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz werden sollen, sind zwingend Untersuchungen auf HD/ED notwendig. Die Kosten werden zu 100% plus Spesen vergütet.</p> <p>Es gelten die Importbedingungen gemäss der Schweizerischen Tierseuchenverordnung (TSV), SR 916.401.</p> <p>Zwingend notwendig für den Import sind die Kennzeichnung mittels Mikrochips, EU-Heimtierausweis, sowie eine gültige Tollwut-Impfung. Die Bedingungen des Imports sind vorgängig mit dem ALKVW abzuklären.</p>
<p>Platzierung von Herdenschutzhunden</p>	
<p>Rehabilitationsbeitrag für den Herkunftsbetrieb nach misslungener Platzierung (Frist: max. ½ Jahr), sofern der Betrieb Teil des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz ist.</p>	<p>CHF 250.- pro Monat</p>